

1. Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Lifeward GmbH („ReWalk“) mit ihren Kunden (jeweils „Besteller“) geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.

1.2 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Unternehmer“) sowie gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu überwiegend weder gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Zwecken abschließen („Verbraucher“).

1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die Lifeward nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Lifeward in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.

1.4 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller und abweichende Angaben in den Angeboten von Lifeward haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von ReWalk, einschließlich der in den Preislisten von Lifeward angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt durch die Annahme des verbindlichen Angebots von Lifeward durch den Besteller zu Stande.

3. Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen

3.1 Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf Internetseiten von Lifeward geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.

3.2 Alle den Angeboten und Lieferungen von Lifeward beiliegenden Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von Lifeward und sind nach Vertragsbeendigung an Lifeward zurückzugeben, sofern dies nicht im Lieferumfang der gekauften Ware enthalten ist.

In allen anderen Fällen dürfen die Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ohne das vorherige Einverständnis von Lifeward nicht vervielfältigt und Dritten nicht in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung der Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen gegenüber einem Dritten ist

– außer bei Vorliegen des Einverständnisses von Lifeward – nur unter gleichzeitiger Weiterveräußerung der Ware an den Dritten gestattet. Die gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.3 Soweit der Besteller Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

4.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin.

4.2 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen mit Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei Lifeward maßgebend.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Lifeward berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.

4.5 Forderungen von Lifeward werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Schecks und Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Besteller schwerwiegend verletzt wurden und der Besteller dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist Lifeward berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

4.6 Ist der Besteller Unternehmer, ist die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges; höhere Gewalt

5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk Leipziger Platz 15, 10117 Berlin. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

5.2 Von Lifeward in Aussicht gestellte Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferpflicht von Lifeward ruht, solange Lifeward Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen vom Besteller nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind, oder der Besteller Lifeward gegenüber mit einer anderen fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Insoweit behält sich Lifeward die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor.

5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Lifeward berechtigt, den Lifeward insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben Lifeward vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

5.4 Lifeward ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Lifeward erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

5.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die Lifeward trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnung, verlängern sich diese Lieferfristen-/termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass Lifeward dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist Lifeward berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen Lifeward zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.6 Soweit der Besteller Unternehmer ist und eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen Lifeward geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

6. Sachmängel; Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6. Diese AGB gewähren keine Garantien.

6.2 Ist der Besteller Verbraucher, wird er zur Vereinfachung der Bearbeitung von Mängelansprüchen gebeten, bei der Zurücksendung von Ware eine Returned Material Authorization („RMA“-)Nummer und ein RMA-Formular von Lifeward einzuholen und die zurückzusendende Ware mit der RMA-Nummer und dem ausgefüllten RMA-Formular zu versehen. Jede von Lifeward erhaltene RMA-Nummer und jedes RMA-Formular ist dreißig Tage gültig.

6.3 Ist der Besteller Unternehmer, gelten unbeschadet der gesetzlichen Rückgriffsregelungen die Ziffern 6.4 bis 6.10.

6.4 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Lifeward unverzüglich, spätestens sieben Werktagen nach Lieferung anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Verborgene Mängel sind Lifeward unverzüglich, spätestens sieben Werktagen nach Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. War der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Lifeward für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen, es sei denn, Lifeward hat den Mangel arglistig verschwiegen.

6.5 Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, wird dem Besteller nachdrücklich empfohlen, eine Returned Material Authorization („RMA“-)Nummer und ein RMA-Formular von Lifeward einzuholen und die zurückzusendende Ware mit der RMA-Nummer und dem ausgefüllten RMA-Formular zu versehen. Jede von Lifeward erhaltene RMA-Nummer und jedes RMA-Formular ist dreißig Tage gültig.

6.6 Auf Verlangen von Lifeward ist die beanstandete Ware frachtfrei an Lifeward zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Lifeward die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die Lifeward insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.

6.7 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Besteller nach Wahl von Lifeward Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“). Der Besteller hat Lifeward die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller Lifeward die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ersetzte mangelhafte Ware geht in das Eigentum von Lifeward über, soweit sie nicht ohnehin noch im Eigentum von Lifeward steht.

6.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt ReWalk, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Lifeward vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Lifeward ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

6.9 Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen oder soweit der Besteller von ihm mitgeteilten Nutzungshinweisen von Lifeward abweicht. Ferner besteht insbesondere keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von Lifeward die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.10 Bei Mängeln von Bauteilen oder Produkten anderer Hersteller, die Lifeward aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Lifeward nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an

den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Lifeward bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

6.11 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von Lifeward nicht nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7. Haftung

7.1 Lifeward haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („**wesentliche Pflichten**“).

7.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung von Lifeward auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

7.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind, haftet Lifeward nicht.

7.4 Soweit die Haftung von Lifeward beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ReWalk.

7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Lifeward gegen den Besteller aus der zwischen Lifeward und dem Besteller bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“).

8.2 Sämtliche von Lifeward gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von ReWalk. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.

8.3 Bei einer Verbindung von Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache steht Lifeward das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Verbindung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb bei Lifeward eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ReWalk. Lifeward nimmt diese Übertragung an.

8.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Besteller bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an ReWalk. Lifeward nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2.

8.5 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für Lifeward zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.

8.6 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.7 bis einschließlich 8.9 auf Lifeward übergehen.

8.7 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an Lifeward ab. Lifeward nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

8.8 Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus Weiterveräußerungen gemäß den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist Lifeward nur nach Maßgabe von Ziffer 8.9 berechtigt.

8.9 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Lifeward nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so

- kann Lifeward die Weiterveräußerung, die Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;

- kann Lifeward nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten; in der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer Lifeward hätte diesen ausdrücklich erklärt; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und Lifeward kann die Vorbehaltsware herausverlangen; Lifeward ist nach Absprache mit dem Besteller dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet Lifeward dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt Lifeward ihm aus;

- hat der Besteller Lifeward auf Verlangen die Namen der Schuldner der an Lifeward abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit Lifeward die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle Lifeward aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind Lifeward jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von Lifeward gegen den Besteller fällig sind;

- ist Lifeward berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

8.10 Übersteigt der realisierbare Wert der für Lifeward bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Lifeward um insgesamt mehr als 10%, wird Lifeward auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von Lifeward freigeben.

9. Software

Lifeward gewährt dem Besteller eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung von Software und/oder Firmware, die in der Ware oder im Lieferumfang der Ware enthalten ist ("**Software**") und der zugehörigen Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware durch den Besteller. Der Quellcode für die Software wird dem Besteller nicht zugänglich gemacht und der Besteller darf die Software nicht ändern, disassemblieren, dekompileieren, rückentwickeln oder abgeleitete Werke der Software erstellen. Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen oder an Dritte weitergeben und sie nur im Zusammenhang mit einer Übertragung der Ware und vorbehaltlich dieser Einschränkungen übertragen. Bestimmte Teile der Software können im Eigentum von Dritten stehen und an Lifeward lizenziert sein. Lifeward behält sich das Recht vor, nach einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung des Bestellers ein Software-Update zur Behebung etwaiger Fehler und zu Stabilitätszwecken durchzuführen. Neue Software-Features werden nach Absprache gesondert berechnet.

10. Daten

Soweit die vertragsgegenständliche Ware nicht-personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihrer Verwendung und ihrem Betrieb speichert, z.B. Daten über Nutzungsdauer und Ladezeit und -frequenz, Start- und Stopppzyklen, Anzahl und Dauer von Sitzungen, Betriebseinstellungen, Position und räumliche

Orientierung, Verschiebung, Geschwindigkeit, Drehmoment, Kraft und Beschleunigung, ist Lifeward berechtigt, diese über entsprechende Schnittstellen entweder nach Absprache mit dem Besteller beim Besteller vor Ort während der normalen Geschäftszeiten, wenn die Ware nicht verwendet wird, oder über eine kabelgebundene oder drahtlose Netzwerkverbindung regelmäßig auszulesen.

11. Compliance

Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß und gemäß und in Übereinstimmung mit den sicherheitsrelevanten Informationen und Herstellerinformationen sowie unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie der Medizinprodukte-Sicherheitsverordnung (MPSV), verwenden und anwenden.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz; Teilunwirksamkeit

12.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Lifeward und dem Besteller einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Berlin, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Lifeward ist jedoch berechtigt, Klage auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

12.3 Lifeward nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

12.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.